
Gesetz über Beiträge an Schulanlagen¹

(Vom 26. November 1986)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** Zweck

Der Kanton fördert die Erstellung von zweckmässigen Schulanlagen für die Volksschule durch Beiträge.

§ 2 Begriff der Schulanlagen

¹ Als Schulanlagen gelten die dem Volksschulunterricht dienenden Räume und Nebenräume, Pausen- und Spielplätze sowie die den örtlichen Bedürfnissen angemessenen Bauten und Anlagen für den zeitgemässen Turn- und Sportunterricht.

² Nicht zu den Schulanlagen zählen Lehrer- und Abwartwohnungen sowie Bauten und Anlagen, die nicht schulischen Zwecken dienen.

II. Kantonsbeiträge**§ 3**² Beitragssatz

¹ Der Kanton leistet ordentliche Beiträge von 20 Prozent an die subventionsberechtigten Kosten:

- a) des Neu- und Erweiterungsbaus von Schulanlagen;
- b) der Umnutzung von Räumen, die nicht schulischen Zwecken dienen, zu Schulanlagen;
- c) von baulichen Massnahmen an Schulanlagen infolge kantonaler Vorgaben in schulbetrieblicher oder pädagogischer Hinsicht.

² Gemeinden mit Anspruch auf Strukturzuschläge im Finanzausgleich erhalten einen Zuschlag von 30 Prozent zum ordentlichen Beitrag.

³ An die Kosten von baulichen Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 4³ Subventionsberechtigte Kosten

Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten unter Berücksichtigung der Teuerung pauschal fest. Einbezogen werden die Kosten von Projektierung, Bau und Erstausrüstung, die mit der Erstellung einer einfachen, zweckmässigen Schulanlage verbunden sind.

§ 5⁴

§ 6 Beitragsempfänger

¹ Kantonsbeiträge werden den Bezirken und Gemeinden sowie Organisationen, denen öffentliche Aufgaben im Schulwesen übertragen worden sind, ausgerichtet.

² Beteiligen sich Bezirke oder Gemeinden an den Baukosten privater Anlagen, um diese für schulische Bedürfnisse mitbenützen zu können, richtet der Kanton den Bezirken oder Gemeinden einen Beitrag von höchstens 20 Prozent ihres Baukostenanteils aus, sofern das Benützungsrecht grundbuchlich dauerhaft gesichert und eine Zweckentfremdung ausgeschlossen ist.

³ Die Gewährung von Beiträgen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die subventionierten Bauten oder Anlagen auch Nachbargemeinden gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Wo die Schülerzahl oder die Art der Schule es erfordern, kann die Subventionierung ferner von der zentralen Schulführung in einer Gemeinde oder von der gemeinsamen Führung durch mehrere Gemeinden abhängig gemacht werden.

§ 7 ⁵ Verweigerung, Kürzung und Rückerstattung von Beiträgen

¹ An Schulanlagen, für die das Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die den Vorschriften des Regierungsrates über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen nicht entsprechen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

² Beiträge können gekürzt werden, wenn das Verfahren zur Beitragsgewährung, die Vorschriften über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen oder die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden.

³ Beiträge sind unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zurückzuerstatten, wenn subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet werden.

§ 8 ⁶ Ausserschulische Benützung

¹ Schulanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Unterrichts dem Jugend- und Erwachsenensport, für Kurse der Lehrerweiterbildung sowie für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen.

² Die Schulträger erstellen ein Benützungsreglement. Vom Kanton durchgeführte Kurse und die Lehrerweiterbildungskurse sind unentgeltlich aufzunehmen, es dürfen keine Gebühren erhoben werden.

III. Beitragsverfahren

§ 9 ⁷ Verfahrensschritte

Das zuständige Departement erlässt Richtlinien über das Verfahren und die Ausrichtung von Baubeiträgen.

§ 10 ⁸ Beitragszusicherung

Der Regierungsrat beschliesst über die definitive Zusicherung des Baubeitrages.

§ 11⁹**§ 12**¹⁰**IV. Schlussbestimmungen****§ 13**¹¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. April 2013

Vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses zugesicherte Kantonsbeiträge werden nach den bisherigen Bestimmungen und beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet.

§ 14¹² Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹³ Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 17-617 mit Änderungen vom 27. Oktober 1993 (GS 18-358), vom 7. Februar 2001 (Finanzausgleichsgesetz, Abl 2001 281), vom 17. April 2013 (GS 23-76) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Abs. 2 in der Fassung vom 7. Februar 2001; Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 17. April 2013.

³ Überschrift in der Fassung vom 27. Oktober 1993; Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 und 3 aufgehoben am 17. April 2013.

⁴ Aufgehoben am 27. Oktober 1993.

⁵ Überschrift und Abs. 1, 2, 3 in der Fassung vom 17. April 2013.

⁶ Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. April 2013.

⁷ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. April 2013.

⁸ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. April 2013.

⁹ Aufgehoben am 17. April 2013.

¹⁰ Aufgehoben am 17. April 2013.

¹¹ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013; Abs. 2 aufgehoben am 17. April 2013.

¹² Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

¹³ 1. Januar 1987 (GS 17-620); Änderungen vom 27. Oktober 1993 am 1. Januar 1994 (Abl 1993 1585), vom 7. Februar 2001 am 1. Januar 2002 (Abl 2001 970), vom 17. April 2013 am 1. August 2013 (Abl 2013 1922) und vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.